



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 92/21, Wohnen und nicht störendes Gewerbe im „Neuen Mitterfeld“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.04.2025 den oben näher bezeichneten Bebauungsplan Nr. 92/21, in der Fassung vom 10.04.2025, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Planungsgebiet „Neues Mitterfeld“ befindet sich im Süden der Gemeinde Unterföhring, nahe dem Übergang zum Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Es liegt östlich der Münchner Straße, südlich der Mitterfeldallee, westlich des Moosangerwegs und nördlich der Neubruchstraße.

Der Bebauungsplan liegt im Rathaus der Gemeinde Unterföhring, Münchner Straße 70, 85774 Unterföhring, Zimmer 209/II, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann - nach vorheriger Terminvereinbarung - eingesehen werden. Auf Verlangen wird den Bürgern auch Auskunft über den Bebauungsplan erteilt. Um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 089 / 950 81 – 359 wird gebeten.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE UNTERFÖHRING



Andreas Kemmelmeyer
Erster Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln:

Aushang am: 23.07.2025
Abnahme am: 29.08.2025